



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Warum sollen wir ins Gefängnis? : eine Frage der Schwachen an die
Starken

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Warum sollen wir ins Gefängnis?

Eine Frage der Schwachen an die Starken



Schon vor länger als Jahresfrist hat die preußische Staatsregierung die Absicht ausgesprochen, wegen des Überhandnehmens der Verbrechen junger oder, wie es in der Juristensprache heißt, „jugendlicher“ Verbrecher, diese auch für den Fall, daß sie volle Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlung haben, nicht zu Gefängnis, sondern zu Zwangserziehung zu verurteilen. In ähnlicher Richtung bewegt sich der bekannte Erlass des Königs von Preußen an den Justizminister vom November 1895 über bedingte Verurteilung. Es soll dem Justizminister freistehen, in geeigneten Fällen die Vollstreckung des Urteils aufzuheben, um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich durch gute Aufführung den völligen Erlass der Strafe zu verdienen. Die Vergünstigung soll aber nur denen zu teil werden, die sich leichterem Vergehen schuldig gemacht haben, deren Fehltritte nicht auf Verdorbenheit und verbrecherische Neigungen, sondern mehr auf Leichtfertigkeit, Unbesonnenheit, Unerfahrenheit oder Verführung zurückzuführen sind, was insbesondrer bei der Jugend zutreffen wird.

Dieser Erlass ist in hohem Grade wichtig, nicht weil er etwa mit einemmale alle die Übelstände beseitigte, an denen unsre Rechtspflege, besonders der Jugend gegenüber krankt, sondern weil er ein Zeichen ist, daß man die ernstliche Absicht hat, diesem Übelstande abzuhelpen, und daß wir in absehbarer Zeit Gesetze haben werden, die den Richtern die Möglichkeit geben, gegen Kinder, junge Leute, Unerfahrene, Leichtfertige, kurz gegen alle, die zu schwach sind, auf dem glatten Boden des für erwachsene und verantwortliche Menschen geltenden Rechtes zu stehen, mit Mitteln vorzugehen, durch die nicht bloß der Gesellschaft, sondern vor allem auch den zu Verurteilenden wirklich gedient ist.

Es giebt aber auch, abgesehen von den Kindern unter vierzehn Jahren, nicht völlig zurechnungsfähige Menschen, die von der Gesellschaft falsch und hart beurteilt werden, und die deshalb die Frage an uns richten: warum sollen wir ins Gefängnis? Wer sind diese Menschen? Ist es etwa bloß der Geistesranke in der Irrenanstalt, der ganze Wochen darauf verwendet hat, ein Stück Eisen, das ihm in die Hände geraten ist, spitz und scharf zu machen, um damit seinen Wärter hinterrücks zu durchbohren? Oder der Säuser, der in einem

Anfalle von Delirium einen Mordversuch auf seine Frau ausführt? Oder die vornehme Dame, die zu Hause an allen Schätzen Überschuß hat, die aber gleichwohl in dem Laden der Putzmacherin Blumen und Besatz und seidne Bänder in ihren Taschen verschwinden läßt? Ist mit diesen und ähnlichen offenbar geisteskranken Menschen die Klasse der Unzurechnungsfähigen erschöpft? Oder haben wir unter unsern Mitmenschen etwa auch solche, die wir auf den ersten Blick für zurechnungsfähig halten, die aber, wenn man genau zusieht, an einem seelischen Gebrechen leiden, das sie zu Zeiten völlig directionslos macht? Kann man wirklich alle nicht in Irrenhäuser eingeschlossenen Menschen unter allen Umständen für zurechnungsfähig erklären? Wo hört die Zurechnungsfähigkeit auf, und wo fängt die Unzurechnungsfähigkeit an? Was verstehen wir überhaupt unter dem Worte „zurechnungsfähig“?

Zurechnungsfähig ist nach unsrer Auffassung der, der beurteilen kann, ob seine Handlungen strafbar sind oder nicht. Wer zurechnungsfähig ist, der ist auch für seine Handlungen der Gesellschaft gegenüber verantwortlich. Begeht er eine Handlung, die gegen die von der Gesellschaft aufgestellten Gesetze verstößt, so trifft ihn die auf die Handlung gesetzte Strafe. Für unzurechnungsfähig wird der erklärt, der nicht imstande ist, zu beurteilen, ob seine Handlungen strafbar sind oder nicht.

Welches ist nun aber der Maßstab, woran wir erkennen, ob unsre Handlungen strafbar sind oder nicht? Das Gewissen! sagt der eine. Das göttliche Gebot, sagt der andre. Und wer weder ein Gewissen, noch ein göttliches Gebot kennt, sagt: die Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt der Menschheit sagt uns, was wir zu thun und zu lassen haben. Nun wissen wir aber, Christen wie Nichtchristen, daß man ein gutes Gewissen haben, daß man das Wohl der Menschheit ernstlich gewollt haben und doch, ohne es zu wissen, mit dem Gesetz in Streit geraten kann. Man müßte also wohl, um seine Handlungen beurteilen zu können, alle Gesetze kennen, die es im Staate giebt? Nein, das ist unmöglich. Aber es ist ja auch nicht nötig. Denn die wichtigsten Gesetze, die das Leben, die Gesundheit, das Eigentum des Nächsten schützen sollen, sind hinlänglich bekannt; sie werden, ganz abgesehen davon, daß die gerichtlichen Urteile durch die Zeitungen veröffentlicht werden, so viel von den Leuten besprochen, gehen so oft von Mund zu Munde, daß sie selbst der ungelehrteste Mensch kennen muß. Kennt er sie aber, d. h. hat er sie im Kopfe, so nimmt er sie auch sozusagen in sein Staatsbürgergewissen auf, er merkt sie sich und hütet sich, dagegen zu verstoßen. Da aber — so folgert man — die Gesetze ihrem Sinne nach allen bekannt sind, so sind auch alle im Übertretungsfalle verantwortlich und strafbar. Offen zu Tage liegende Unbekanntheit mit den Gesetzen kann wohl als Milderungsgrund gelten, aber eine Freisprechung darf für gewöhnlich nur dann erfolgen, wenn der Arzt den Angeklagten für geistesgestört oder für unzurechnungsfähig erklärt.

So sagt das Gericht, und wer wollte ihm Unrecht geben? Der Richter kennt den Angeklagten nicht und darf keinen andern Maßstab anlegen als den Buchstaben des Gesetzes. Nach dem Gesetz aber wird nur der Geisteskranke freigesprochen, und der geistig Beschränkte der Zwangserziehung überwiesen, wohlgemerkt, ohne daß es für solche Menschen bestimmte staatliche Erziehungsanstalten gäbe! Alle übrigen jungen Verbrecher wandern ins Gefängnis.

Hierin liegt eine Härte, ja ein sittliches Unrecht und in weiterer Folge auch eine volkswirtschaftliche Thorheit. Gewiß sind die Gesetze für die Wohlfahrt des Ganzen gemacht; aber tausende, an die man bei der Gesetzgebung nicht gedacht hat, fallen alljährlich diesen Gesetzen zum Opfer und vergrößern die Zahl der Geächteten im Staate. Diese beklagenswerten Opfer der Gesetzgebung, deren angeborene verkehrte Seelenverfassung sehr häufig kaum den Angehörigen bekannt, dem großen Publikum aber so gut wie unbekannt ist, kann man zusammenfassen unter dem Namen Schwachsinige.

Das ist freilich nur ein Name, und noch dazu ein mißverständlicher. Denn bei dem Worte schwachsinig denkt man zunächst unwillkürlich an das zahlreiche Heer der Idioten, der Blöden und der geistig Beschränkten. Die bilden aber nur eine Art des Schwachsinns, und während die Idioten und Blöden meist in Anstalten untergebracht werden, sind die geistig Beschränkten in den meisten Fällen harmlose Geschöpfe und viel zu hilflos und unselbständig, um die Bahn des Verbrechens zu betreten.

Es giebt aber noch eine andre Klasse von Menschen, die geistig oft ganz normal angelegt sind, die logisch denken, auch, was sie denken, in gewandter Rede aussprechen können, die mit einem vortrefflichen Gedächtnis und besonders auch mit großer Schlaueit ausgerüstet sind, die wir aber dennoch als schwachsinig bezeichnen müssen. Nur liegt ihr Schwachsinn nicht auf dem Gebiete der Einsicht, sondern auf dem des Willens, man kann sie daher als moralisch Schwachsinige bezeichnen, ein Ausdruck, der auch schon vielfach von Männern der Innern Mission, die sich bis jetzt am meisten dieser Unglücklichen angenommen hat, gebraucht wird.

Wir wollen von vornherein dem Verdachte begegnen, als wollten wir jede sittliche Schwäche, jeden Charakterfehler als moralischen Schwachsinn hinstellen und entschuldigen. Es liegt uns nichts ferner als die Theorie Lombrosos, der alle Verbrecher für geisteskrank erklärt und damit, wenn man seine letzten Folgerungen zieht, alle Verantwortlichkeit aufhebt. Nein, verantwortlich sind wir alle, schwachsinig oder nicht; denn Sünde bleibt Sünde und verlangt Sühne, das ist ein ewig giltiges Gesetz. Des Menschen Wille ist sein Himmelreich oder — seine Hölle. Darum handelt es sich hier nicht. Wir wissen, oder richtiger gesagt, die Gesetzgeber sollten es wissen, daß eine große Anzahl von Menschen moralisch schwachsinig, d. h. in weit geringerem Maße in stande ist, das Verhältnis zwischen ihren Handlungen und den bestehenden Gesetzen im gegebenen Augenblicke zu beurteilen, als es der Durchschnittsmensch vermag.

Auf sich selbst, auf die eignen Füße gestellt, müssen solche Menschen untergehen. Wie man auch ihre Seelenverfassung nennen mag, ob man sie als moralischen Schwachsinn bezeichnet, oder ob man dafür nur das kalte Wort „Verbrechernatur“ hat, „richtig“ ist es mit diesen Leuten nicht. Aber im öffentlichen Leben beachtet man das nicht. Da werden alle, wenn sie nicht offenbar fürs Irrenhaus reif sind, über einen Kamm geschoren, alle als gleichwertig behandelt, und wenn sich schließlich herausstellt, daß einer unter dem Durchschnitt steht, dann ist er gewöhnlich bereits verbraucht und eine gebrochne Existenz. Daß aber alle gebrochenen Existenzen, alle vor der Zeit verbrauchten Menschen dem Gemeinwesen Kosten auferlegen, materielle und moralische, daran denkt man ebenfalls nicht eher, als bis sich hinter dem heimatlosen Bettler oder der verkommenen Dirne die Thür des Korrektionshauses schließt.

Es soll hiermit gegen die öffentliche Meinung kein Tadel ausgesprochen werden. Es ist nicht möglich, daß diese Art von sittlich schwachsinnigen Menschen und die Behandlung, die sie erfordern, überall bekannt sei. Obgleich sie nach vielen tausenden zählen, hat doch Gott sei Dank der größere Teil der deutschen Familien solche unglückliche Wesen noch nicht aufzuweisen. Aber die Zahl ist, besonders durch Verwahrlosung der schwachsinnigen Mädchen, in raschem Steigen begriffen. Denn wenn dieses arme, unglückliche Volk auch zu keiner nutzbringenden Arbeit fähig ist, eins kann es doch und wird es thun, wenn man es nicht davor hütet: es wird sich und sein Elend fortpflanzen. Aber wer weiß das? Wer achtet darauf? Wer bedenkt die Folgen, die solche Verwahrlosung für das einzelne arme Geschöpf wie für die Gesamtheit nach sich zieht? Beiden geschieht Unrecht, wenn auch der Gesellschaft, die es nicht anders haben will, vielleicht weniger als den Verwahrlosten selber. Denn was können diese dafür, daß sie in eine so rücksichtslose, auf ihre Vollkommenheit so eingebilmete Gesellschaft hineingestellt werden?

In einer norddeutschen Hafenstadt lebte ein Kind unordentlicher Eltern. Das Mädchen, das entgegen dem Sprichworte, wonach der Apfel nicht weit vom Stamme fällt, einen guten Charakter hatte, blieb bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahre von allen, die mit ihr zu thun hatten, unverstanden. Geistig beschränkt, wurde sie der Mutter unbequem, sie schickte sie in die Fabrik und auf den Tanzboden, bis sie der Prostitution verfiel. Die Folge war bald, daß sie zu Korrektionshaft verurteilt wurde. In der Korrektionsanstalt verstand man sie noch weniger, hielt ihre Beschränktheit und Ungeschicklichkeit — das Mädchen konnte weder nähen, noch einen brauchbaren Strumpf stricken — für Trotz, Faulheit und Schlechtigkeit und belegte sie mit schweren Strafen, schließlich mit einem halben Jahre Nachhaft, alles ohne jeden Erfolg. Aus dem Korrektionshause endlich entlassen, ging sie in ein freies Frauenasyl, wo sie sich noch heute befindet. Dort arbeitet sie nun seit mehr als zwei Jahren am Waschbottich, ist fleißig und zufrieden und von allen wohlgelitten. Sie

wird aber nicht mit Strenge regiert, sondern mit Freundlichkeit und — Geduld. Denn bei harten Worten schließt sich ihr inneres Leben förmlich gegen die Außenwelt ab, sie wird so apathisch, daß gar nicht weiter mit ihr zu verhandeln ist. Einer aufrichtigen, wenn auch mit Ernst und Entschiedenheit verbundenen Freundlichkeit aber kann sie nicht widerstehen, willig läßt sie sich leiten und hat sich seit einem Jahre nicht das Geringste zu schulden kommen lassen.

Ganz ähnlich erging es in derselben Anstalt mit einem Mädchen aus hohem Stande, deren Grundfehler die Lüge war. Die Tochter eines hohen Beamten, die Enkelin eines Generals, war sie wegen Diebstahls bereits mit Gefängnis bestraft und hatte allen Versuchen, ihr durch Strenge beizukommen, hartnäckig Trotz geboten. Sahrelange freundliche Behandlung brach endlich diesen Trotz, sie wurde allmählich völlig verändert und ist jetzt Gehilfin an einer andern ähnlichen Anstalt.

Was würde wohl aus diesen beiden Mädchen geworden sein, wenn man ihrem Wesen nicht Rechnung getragen, sondern sie nach Verbüßung ihrer Strafe sich selbst und den Reibungen des öffentlichen Lebens wieder überlassen hätte? Es drängt sich aber auch die Frage auf: würden sie überhaupt auf die Bahn des Lasters, ins Gefängnis, in die Korrekionsanstalt, in Schande geraten sein, wenn man ihre sittliche Schwäche früh genug erkannt und demgemäß ihre Erziehung geleitet hätte? Ist es nicht ein Unrecht, daß solche Menschen ganz mit demselben Maße gemessen werden wie wir, die wir im Vollbesitze normaler sittlicher Kräfte sind? Muß die Gesellschaft nicht dafür sorgen, daß für diese Schwachen Lebensbedingungen geschaffen werden, die geeignet sind, den angeborenen sittlichen Mangel wenigstens annähernd auszugleichen? Ist es nicht eine Pflicht der Humanität, diese unglücklichen Menschen zu dem sie umgebenden Leben in ein Verhältnis zu stellen, das dem entspricht, worin wir Gesunden zu dem uns umgebenden öffentlichen Leben stehen? Wenn wir sehen, daß einem Menschen die Versuchungen des Lebens augenscheinlich zu stark sind, daß er ihnen nie wird widerstehen können, haben wir dann nicht die Pflicht, ihn diesen für seine sittliche Persönlichkeit tödlichen Versuchungen zu entreißen? Und endlich: liegt in der Erfüllung dieser Pflicht der Gesellschaft nicht zugleich ein Lebensinteresse für sie? Muß sie nicht um ihrer selbst willen dafür sorgen, daß diese immerfort fließende Quelle des Bösen verstopft werde? Die Erfahrung lehrt, daß die große Mehrzahl aller Verbrecher rückfällig und schließlich zu Gewohnheitsverbrechern wird. Wozu also diese Leute ins Leben hineinstellen, da man doch zehn gegen eins wetten kann, daß sie sich über kurz oder lang aufs neue gegen die Gesetze vergehen werden? Es läßt sich thatsächlich für die heute übliche Behandlung solcher Naturen kein sittlich haltbarer Grund anführen; sie gehören weder ins Gefängnis noch ins Korrekionshaus, sie gehören in eine Erziehungsanstalt.

Man sage nicht, daß es ein Unrecht und für unsre Zeit ein Rückschritt

sein würde, wenn man den Menschen durch eine verlängerte Erziehung in seiner persönlichen Freiheit beschränkt. Gewiß ist die persönliche Freiheit ein unschätzbbares Gut. Aber es hieße doch wirklich Begriffe höher stellen als Thatsachen, wenn man moralisch schwachen Menschen ihre äußere Freiheit lassen, anstatt ihnen durch zeitweilige Entziehung der Freiheit allmählich zu der Möglichkeit zu verhelfen, innerlich frei zu werden. Nur wenn wir innerlich, wenn wir sittlich frei sind, sind wir imstande, unsre persönliche, äußere Freiheit im Sinne einer moralischen Weltordnung zu benutzen. Andernfalls werden wir unsre Freiheit unsehlbar zu unserm eignen sittlichen und physischen Nachteil mißbrauchen. Wollte man einwenden, es würde dem in einer Erziehungsanstalt zwangsweise untergebrachten Menschen in den Augen der Mitwelt ein Makel angehängt werden, so wäre zu entgegnen, erstens, daß dieser Makel doch nicht ausbleiben wird; denn der moralisch Schwachsinnige wird, wenn er von den Seinigen nicht mit Argusaugen gehütet wird, bald ein Gast der Gefängnisse werden. Sodann aber ist doch zu erwarten, daß unsre aufgeklärte und rasch lebende Zeit kleinliche Bedenken überwinden und über den Gebesserten den Mantel des Vergessens breiten werde. Liest man es doch auch manchem Offizier nicht von der Stirn ab, welche Vorgeschichte sein Fähnrichsexamen gehabt hat, und merkt es manchem Pfarrer, Richter oder Lehrer nicht an, welche sittlichen Kämpfe, zusammengesetzt aus Siegen und Niederlagen, er in seiner Jugend hat bestehen müssen, ehe das Gute den Sieg davontrug. Sollte man den brauchbaren Offizier oder den pflichttreuen Pfarrer und Beamten darum verachten, weil ihre Lehrzeit nicht so glatt verlaufen ist wie die anderer Leute? Der gerechte Mann beurteilt die Menschen nach ihren Leistungen; nach ihren Leistungen im spätern Leben wird man auch die einst beurteilen, deren sittliche Selbständigkeit und soziale Leistungsfähigkeit nur durch eine verlängerte Zucht in der Jugend zu erreichen war.

Freilich, wenn heute auf den ehemaligen Insassen einer Korrekptionsanstalt ein Makel ruht, so kann das den nicht wundern, der mit den in einer solchen „Besserungs“anstalt herrschenden, eine Besserung fast unmöglich machenden Verhältnissen bekannt ist. Weder unsre Korrekptionshäuser, noch unsre Gefängnisse, noch unsre Zuchthäuser sind dazu angethan, den Sträfling zu bessern. Sobald eine zum Bösen neigende Natur erst einmal mit einer dieser Anstalten Bekanntschaft gemacht hat, geht es mit ihr rasend bergab. Um so mehr ist es nötig, den sittlich Schwachen schon in der Jugend die Gelegenheit zum Verbrechen zu entziehen, sie allmählich den richtigen, ihnen selbst und der Gesellschaft zuträglichen Gebrauch der Freiheit zu lehren.

Man hat schon vor neunzehn Jahren in Elmira in den Vereinigten Staaten versuchsweise begonnen,*) Verbrechen zu einer Freiheitsentziehung auf unbe-

*) Vergl. Ellis, Verbrechen und Verbrecher. Leipzig, Wigand, 1895.

stimmte Dauer zu verurteilen (die längste Dauer beträgt jedoch zwei Jahre) und während dieser Haft so lange auf ihre Persönlichkeit einzuwirken, bis diese für den richtigen Gebrauch der Freiheit gewisse Bürgschaften bietet. Die Haupterziehungsmittel dabei sind Arbeit und diätetische Kuren. Man hat damit gute Erfolge gehabt, indem nur 15,2 Prozent „wahrscheinlich ihre Verbrechenslaufbahn wieder aufgenommen“ haben. Doch steht dieser Versuch vereinzelt da; und die Strafanstalten Amerikas sind im allgemeinen weit schlechter als unsere deutschen.

Ein verwandter Gedanke beginnt sich gegenwärtig in Deutschland Bahn zu brechen. Hervorgegangen ist er aus der Mitte der in großem Segen wirkenden deutschen Gefängnisgesellschaften und im Herbst 1894 auf einer Versammlung der Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft auch bereits Gegenstand der Verhandlung gewesen. Man hat hier — und nachher auch in andern Provinzen — die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, die zum erstenmale zu Korrekthaushaft verurteilten Burschen und Mädchen, statt in der Korrekthausanstalt, in einer Arbeiter- oder Arbeiterinnenkolonie unterzubringen. Man hat also der Erziehung zum erstenmale die Beachtung geschenkt, die ihr gebührt. Denn wenn auch unsere Arbeiterkolonien noch an manchen Mängeln leiden — der Grundmangel ist übrigens der Geldmangel —, so stehen sie doch in erzieherischer Hinsicht hoch über den Korrekthausanstalten. Man braucht nur einmal eine Arbeiterkolonie zu durchwandern und die Gesichter der Inzassen mit den Mienen der Korrekthausinsassen zu vergleichen, so merkt man sofort die Verschiedenheit des Geistes, der hier weht. Das hat seinen Grund zum Teil darin, daß die Korrekthausinsassen Gefangene sind, die Kolonisten dagegen freie Leute, die jeden Tag gehen können (sie bleiben aber gern!); außerdem muß man aber bedenken, daß die Kolonisten vielfach völlig gebrochene Existenzen sind, die aus dem Schiffbruch ihres Lebens die letzten Trümmer nach der Arbeiterkolonie gerettet haben, die Korrigenden dagegen in der Mehrzahl, wenn auch nicht gerade schaffensfreudige, so doch arbeitskräftige Leute in den besten Jahren. Wenn also der Eindruck, den man in der Arbeiterkolonie erhält, trotzdem ein freundlicherer, günstigerer ist, so muß es wohl an dem freundlichen, liebevollen Geiste liegen, der in den Kolonien herrscht, in der einen natürlich mehr, in der andern weniger, je nachdem die leitenden Persönlichkeiten — Pastor, Hausvater — beschaffen sind.

Aber der Gedanke der Gefängnisgesellschaften, den lasterhaften Menschen frühzeitig zu erziehen und so zu verhüten, daß er die Bahn des Lasters betrete, ist ja noch im Entstehen begriffen. Ein ähnlicher Gedanke aber ist bereits zu That geworden. Im Jahre 1884 gründete Pastor Spermeyer in Hildesheim vor den Thoren der Stadt das Asyl Frauenheim. Ursprünglich den Arbeiterkolonien Wilhelmsdorf und Kästorf nachgebildet, sollte das Frauenheim eine Zufluchtsstätte für arbeits- und obdachlose Frauen und Mädchen sein. Das

Frauenheim bekam aber von vornherein dadurch ein eignes Gepräge, daß die in der Korrekptionsanstalt zu Himmelsthür, wo Spermeyer Anstaltsgeistlicher war, büßenden Korrigendinnen nach Ablauf ihrer Haft im Frauenheim Aufnahme fanden. Diese Frauen und Mädchen, sowie einige andre, die aus der großen Hildesheimer Irrenanstalt als geheilt entlassen, aber noch unfähig waren, die Reibungen des Lebens zu vertragen, gaben die ersten Insassen ab. Mit der Zeit kamen aber auch andre, noch unbestrafte, aber wegen eines psychischen Mangels in Gefahr stehende Mädchen, teils freiwillig, teils wurden sie von den Eltern oder andern Angehörigen oder auch von den Behörden gebracht. Die Erziehungserfolge, die bei diesen Personen bis jetzt erreicht worden sind, sind sehr günstig. Mittel der Erziehung im Frauenheim sind: regelmäßige Arbeit (Waschen, Plätten, Nähen, Stricken usw.), eine vernünftige Anwendung von Bädern und andern Kurmitteln, eine christliche, nicht pietistische Hausordnung, bei der es ehrbar und doch fröhlich zugeht, und eine möglichst individualisierende Behandlung. Die Zahl der Insassen beträgt gegenwärtig über hundert, von denen die Hälfte Mädchen sind, die durch eine zweijährige und, wo es nötig ist, auch längere Erziehung und Gewöhnung an Arbeit für das Leben tüchtig gemacht und dann meistens vom Asyl aus in Dienst gebracht werden. Die Nachfrage nach solchen Mädchen ist so groß, daß nur ein Teil befriedigt werden kann.

Außer dem Frauenheim vor Hildesheim sind in den letzten zehn Jahren Asyle derselben Art entstanden in Groß-Salze bei Magdeburg, in Leipzig, in Dresden und in Steglitz bei Berlin. Hier hätten wir also Unterkunftsstätten für einige hundert sittlich schwacher Naturen, die, wenn sie nicht gehalten und erzogen würden, nach menschlicher Berechnung samt und sonders die Bahn des Lasters und Verbrechens betreten und sich selbst und der Gesellschaft Schande gemacht hätten. Aber das sind nur ein paar hundert, und nur Mädchen! Wohin mit den übrigen tausenden von Burschen und Mädchen? Müssen sie erst alle gerichtlich bestrafte Verbrecher werden, müssen sie erst ins Gefängnis, ehe sich der Staat mit ihnen befaßt? Das ist die Frage, die durch diese Mitteilungen angeregt werden sollte. Über die Antwort kann kein Zweifel sein. Es muß Wandel geschafft werden, und das wird auch geschehen. Kopferbrechen wird es kosten, und anfangs auch viel Geld; das beste Werkzeug aber zu dieser Kulturarbeit tragen wir alle, Juristen und Laien, Gesetzgeber und Unterthanen, im Herzen: das ist die Liebe der Starken zu den Schwachen. Möge dieses Werkzeug nicht verrosten!

